

- 'vel invitas' die einzige Hs. des vollständigen Gesetzbuchs sowie die grosse Mehrzahl der Hss. des Auszugs;
 'vel viduas' die Hss., wenigstens die jüngeren, der Acten des im J. 561 in Tours abgehaltenen Concils¹ und unter den Breviarhss. die Oxforder von Wilhelm von Malmesbury geschriebene;
 'volentes vel invitas' die Murbacher Breviarhs. und die dieser nächstverwandte von Ivrea 36;
 'vel viduas volentes vel invitas' die vorhin erwähnte Pariser Hs. 4403.

Die Worte 'vel invitas' sind durch die Uebereinstimmung der vollständigen Hs. mit einer grossen Anzahl derjenigen des Auszugs äusserlich ungefähr so gut beglaubigt, wie dies im Theodosischen Codex überhaupt möglich ist. Aber dieser Zusatz ist widersinnig; die Nichteinwilligung des entführten Mädchens kann bei der Bestrafung des Entführers wohl als Schärfungsgrund auftreten, aber nicht umgekehrt gesagt werden, dass der Entführer capital bestraft werde, selbst wenn das Mädchen nicht einwilligt. Diesen Fehler haben die Abschreiber und Ausschreiber des Gesetzbuchs mehrfach wahrgenommen und es ist für die Textbehandlung nicht unwichtig zu erwägen, wie sie sich dazu verhalten haben.

Die justinianischen Juristen, denen wahrscheinlich derselbe fehlerhafte Text vorlag, haben den Zusatz 'vel invitas' gestrichen. Dass derselbe in dem Theodosischen Codex ursprünglich gefehlt hat und daher bei Justinian nicht erscheint, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da ihn bereits wenige Decennien nach dessen Abfassung die westgothischen Abbreviatoren in demselben gefunden haben.

Die beiden Hss. von Murbach und Ivrea, welche auf das gleiche alte und relativ vortreffliche, sehr wenig durch

1) C. 20, Concilia Merovingica ed. Maassen p. 129. Die von Maassen benutzten Hss. der Sammlungen von Beauvais und St. Amand (vgl. dessen Vorrede p. xiv. xv und Quellen S. 778. 780) lesen 'sacratas virgines vel viduas'; doch fehlen die Worte 'vel viduas' (ebenso wie die vorher entsprechenden 'tam viduam quam puellam') bei den älteren Herausgebern Surius und Sirmondus und die Frage bleibt offen, ob sie nicht später zugesetzt sind und jene Herausgeber einen reineren Text vor sich gehabt haben. Warum beide Stellen verkürzt sein sollen, ist nicht abzusehen; eher liesse es sich begreifen, dass die ursprüngliche Redaction der Acten von Tours die Fassung 'vel invitas' gehabt hat und diese theils durch Streichung, theils durch Aenderung beseitigt worden ist. — In dem Edict Chlothars II. vom J. 614 c. 18 (capit. ed. Boretius I, p. 22) ist die Verordnung Jovians vielleicht benutzt, die Fassung aber daraus nicht zu entnehmen.